

LSG Baden-Württemberg: Anspruch auf Verhinderungspflege auch im Ausland

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.05.07, Az.: L 4 P 2828/06

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für einen Auslandsaufenthalt bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr, soweit die Pflegekraft, welche die Pflegesachleistung vor und nach dem Auslandsaufenthalt im Inland erbracht hat, die pflegebedürftige Person während des Auslandsaufenthaltes begleitet.

Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg im Fall einer 35-jährigen Frau entschieden, die von der Pflegekasse Pflegegeld nach Pflegestufe II bezieht. Sie wird von ihrer Mutter in der gemeinsamen Wohnung gepflegt. Anfang April 2005 hatte die Frau bei der Pflegekasse wegen gesundheitlichem Pflegeausfall ihrer Mutter Kurzzeitpflege in der Einrichtung eines Freizeitclubs mit behinderten Menschen (im Folgenden Club) für die Zeit vom 30. April bis 04. Mai sowie vom 08. bis 13. Mai 2005 beantragt, und zwar mit dem Hinweis, dass die Kurzzeitpflege durch die Teilnahme an einer Freizeit vom 04. bis 08. Mai 2005 unterbrochen werde. Für den Zeitraum der Freizeit stellte sie einen Antrag auf eine Kostenzusage für die pflegebedingten Aufwendungen als Verhinderungspflege.

Vom 04. bis 08. Mai 2005 nahm die Klägerin dann an der bereits angekündigten, vom Club durchgeführten Behindertenfreizeit in Österreich teil. Die Verrichtungen der Grundpflege und der häuslichen Versorgung wurden durch haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen des Clubs ausgeführt. Während die Pflegekasse die Kosten für die durchgeführte Kurzzeitpflege übernahm, lehnte sie den Antrag auf Kostenübernahme für die Verhinderungspflege mit der Begründung ab, der Anspruch auf Verhinderungspflege ruhe nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 34 SGB XI, solange sich der Versicherte im Ausland aufhalte. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu sechs Wochen bestehe lediglich ein Anspruch auf Pflegegeld und kein Anspruch auf Verhinderungspflege. Nach erfolglosem Widerspruch und erfolgloser Klage vor dem Sozialgericht Freiburg legte die Betroffene (nachfolgend Klägerin) im Juni 2006 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) ein.

Das Landessozialgericht verurteilte das Sozialamt zur Übernahme der Kosten für die Verhinderungspflege. Angenommen werden könne ein Anspruch der Klägerin auf Verhinderungspflege nach Auffassung des Gerichts bereits wegen ihres Anspruchs auf Pflegegeld, der unstreitig während ihres Auslandsaufenthaltes nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XII bestanden hätte. Die Verhinderungspflege stelle sich als Surrogat für Pflegegeld dar. Die Leistungen bei Verhinderungspflege setzten nämlich gerade voraus, dass nicht etwa häusliche Pflegehilfe als Sachleistung erbracht werde, sondern dass der/die Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst in eigener Weise sicherstelle. Wenn also im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XI Ansprüche auf Pflegegeld während eines Auslandsaufenthaltes nicht ruhen würden, so könnten deshalb auch Ansprüche auf Verhinderungspflege bei einem Auslandsaufenthalt nicht ruhen. Der

Anspruch auf Verhinderungspflege als Geldleistung würde insoweit das rechtliche Schicksal des Anspruchs auf Pflegegeld teilen.

Ob es sich bei der Verhinderungspflege um eine Geld- oder Sachleistung handele, müsse jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Denn selbst wenn man die Verhinderungspflege als Sachleistung verstehe (nach Nr. 1.2 Abs. 6 Buchst. b des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Pflegekassen und der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland zu Leistungen der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 06. September 2005 werden die Leistungen der Verhinderungspflege den Sachleistungen zugerechnet), sei ein Ruhen des Anspruchs auf Verhinderungspflege wegen des vorübergehenden, urlaubsbedingten Aufenthalts der Klägerin im EU-Ausland nicht gerechtfertigt.

Eine Unterscheidung im Rahmen der Verhinderungspflege danach, ob die Behindertenfreizeit in einem Feriencamp im Inland oder im EU-Ausland durchgeführt werde, könne bereits gegen das den UnionsbürgerInnen nach Art. 18 des EG-Vertrags eingeräumte allgemeine Freizügigkeitsrecht verstoßen. Die Wahrnehmung dieses Rechts auf Freizügigkeit sei insbesondere dann in Frage gestellt, wenn UnionsbürgerInnen befürchten müssten, bei einem Urlaub im EU-Ausland bestimmte Sozialleistungen nicht zu erhalten.

Jedenfalls ergebe sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 SGB XI, dass im vorliegenden Fall der Anspruch auf Verhinderungspflege trotz ihrer Durchführung im Ausland nicht geruht habe. Denn aus der Vorschrift folge, dass der Anspruch auf Pflegesachleistung für einen Auslandsaufenthalt bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr bestehe, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthalts begleitet. Eine derartige Situation läge für die hier durchgeführte Verhinderungspflege vor. Bei der Klägerin sei die Kurzzeitpflege (als Form der Verhinderungspflege) bis zum 04. Mai und dann wieder ab 08. Mai 2005 im Inland in der zugelassenen Pflegeeinrichtung des Clubs durchgeführt worden. Diese Kurzzeitpflege sei lediglich durch die Behindertenfreizeit unterbrochen worden. Während der Behindertenfreizeit in Österreich sei die Pflege der Klägerin, d.h. die notwendigen Verrichtungen der Grundpflege und der häuslichen Versorgung, durch qualifizierte Pflegepersonen als haupt- bzw. nebenamtliche MitarbeiterInnen des Clubs, die sonst in der zugelassenen Einrichtung der Kurzzeitpflege tätig und damit insbesondere keine österreichischen Ortskräfte waren, verrichtet worden. Die notwendige Pflege sei bei der Klägerin somit in qualitativ gleicher Form durch solche Personen verrichtet worden, die jedenfalls die Kurzzeitpflege vor und nach dieser Freizeit im Inland durchgeführt haben. Dem Ort der Pflege komme damit keine entscheidende Bedeutung zu.

Im Übrigen berücksichtigte das Gericht, dass bei der kurzzeitigen Fortführung der Verhinderungspflege im EU-Ausland im vorliegenden Fall auch keine höheren, sondern niedrigere Kosten für die Pflege im Vergleich zu einer ununterbrochenen Durchführung der Kurzzeitpflege im Inland entstanden waren.

Anmerkung:

Das LSG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.